STATUTEN (gemäß Vereinsgesetz 2002)

des Vereines

"Raiffeisen Turnerschaft Gisingen"

		Seite
§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	2
§ 2	Zweck und Ziel des Vereines	2
§ 3	Aufbringung der finanziellen Mittel	2
§ 4	Mitgliedschaft	2
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 6	Vereinsorgane	3
§ 7	Die Jahreshauptversammlung	3
§ 8	Aufgaben der Jahreshauptversammlung	4
§ 9	Der Vorstand	5
§ 10	Aufgaben des Vorstandes	5
§ 11	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitgliede	r 6
§ 12	Die Rechnungsprüfer	6
§ 13	Das Schiedsgericht	7
§ 14	Auflösung des Vereines	7
§ 15	Gleichbehandlung	7

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1. Der Verein führt den Namen "Raiffeisen Turnerschaft Gisingen".
- 2. Die Raiffeisen Turnerschaft Gisingen hat ihren Sitz in Feldkirch-Gisingen und erstreckt ihre Tätigkeit überwiegend auf das Gebiet des Bezirkes Feldkirch.
- 3. Der Verein ist Mitglied im Vorarlberger Leichtathletik-Verband (VLV) und Stammverein der Leichtathletik-Gemeinschaft Montfort (LGM).

§ 2: Zweck und Ziel des Vereines

- 1. Der Verein bezweckt auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit die vernunftmäßige Pflege der körperlichen Ertüchtigung auf den Gebieten der Fitness (z.B. Leichtathletik, Gymnastik, Turnen) sowie der Ballspiele (z.B. Tischtennis, Volleyball).
- 2. Er verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- 3. Zur Erreichung dieser Zwecke hält die Raiffeisen Turnerschaft Gisingen Übungsstunden für Fitness, Leichtathletik und Ballspiele ab und führt diesbezügliche Sportveranstaltungen durch.
- 4. Hauptziel der Raiffeisen Turnerschaft Gisingen ist die Pflege und Förderung der Leichtathletik sowohl auf breiter Basis als auch im Spitzensportbereich.

§ 3: Aufbringung der finanziellen Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereines werden aufgebracht durch:

- 1. Beiträge der Mitglieder und Unkostenbeiträge
- 2. Subventionen öffentlich-rechtlicher Körperschaften
- 3. Förderungsbeiträge von Dachverbänden
- 4. Erträge aus Veranstaltungen
- 5. Sponsoren, Spenden und allfälligen Zuwendungen

§ 4: Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede Person werden, die das 15. Lebensjahr erreicht hat und bereit ist, den Vereinszweck zu fördern. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand.
- b) Personen, die sich über einen längeren Zeitraum in besonders hohen Ausmaß für den Verein verdient gemacht haben, können über Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- c) Personen unter 15 Jahren und jene, die lediglich den Unkostenbeitrag für das Fitnessturnen bzw. Kinderturnen, Tischtennis oder Volleyball entrichten, sind keine Mitglieder.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Der Austritt steht jedem Mitglied jederzeit frei. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft erlöscht mit dem Tod.
- b) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaftem oder vereinsschädigendem Verhalten angeordnet werden. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 14 Tagen die Berufung an die Jahreshauptversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- c) Mit dem rechtskräftigen Austritt oder Ausschluss erlöschen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines, nach Vorgabe des Vorstandes, zu benutzen.
- 2. Die Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Außerdem haben sie das Recht, bei allen Abstimmungen in der Jahreshauptversammlung das Stimmrecht auszuüben und Anträge und Anfragen in der Jahreshauptversammlung zu stellen.
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und den von der Jahreshauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 6: Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- 1. Die Jahreshauptversammlung (§ 7),
- 2. Der Vorstand (§ 9),
- 3. Die Rechnungsprüfer (§ 12) und
- 4. Das Schiedsgericht (§ 13).

Die Tätigkeit der Vereinsorgane ist ehrenamtlich.

§ 7: Die Jahreshauptversammlung

- 1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) wird über Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten jährlich einmal einberufen.
- 2. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung findet über Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Jahreshauptversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

- 3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Jahreshauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich, oder mittels Telefax oder E- Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nr. oder E- Mail Adresse), einzuladen. Die Anberaumung der Jahreshauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 4. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind mindestens 5 Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Andere Anträge können nur dann zur Beschlussfassung zugelassen werden, wenn die Jahreshauptversammlung zustimmt.
- 5. Bei der Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.
- 6. Die Jahreshauptversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Jahreshauptversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Jahreshauptversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 7. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Jahreshauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert wird, der Vorstand oder Vorstandsmitglieder entlassen werden, oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8. Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Präsident bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 8: Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresvoranschlages, des Rechnungsabschlusses und von Berichten
- b) Die Entlastung des Vorstandes und des Kassiers
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- e) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereines
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten
- h) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern über Vorschlag des Vorstandes

§ 9: Der Vorstand

- 1. Der Vorstand der Raiffeisen Turnerschaft Gisingen besteht aus
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Sportlicher Leiter (Sportwart)
 - d) Kassier
 - e) Schriftführer
 - f) Leichtathletik-Trainer
 - g) EDV-Referent
 - h) Meldereferent
 - i) Wirtschaftsführer
 - i) Pressereferent
 - k) Athletenvertreter (von den Athleten gewählt)
 - 1) zwei bis sechs Beiräten
- 2. Wird ein Ehrenpräsident gewählt, so hat dieser Sitz und Stimme im Vorstand.
- 3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt jeweils 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 4. Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
- 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7. Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Pkt. 9) und Rücktritt (Pkt. 10).
- 9. Die Jahreshauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.
- 10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Jahreshauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 10: Aufgaben des Vorstandes

- 1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung eines Jahresvoranschlages, Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses

- b) Verwaltung des Vereinsvermögens
- c) Beschlussfassung über die sportlichen Aktivitäten (Veranstaltungen)
- d) Beschlussfassung über die Einberufung der Jahreshauptversammlung
- e) Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung
- f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- 2. Der Vorstand kann sportspezifische Aufgaben an Sektionsleiter (dzt. Tischtennis, Volleyball) oder an einen Trainerrat (z.B. Leichtathletik) delegieren und deren Aufgabenbereich bestimmen.

§ 11: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1. Dem Präsident obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Jahreshauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Er kann bestimmte Aufgaben auch an andere Vorstandsmitglieder delegieren.
- 2. Dem Sportlichen Leiter obliegt die Organisation des Sport- und Trainingsbetriebes des Vereines. Er kann bestimmte Aufgaben auch an andere geeignete Personen delegieren.
- 3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 4. Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes.
- 5. Rechtsverbindliche Schriftstücke der Raiffeisen Turnerschaft Gisingen sind vom Präsidenten und Sportlichen Leiter oder Präsidenten und Schriftführer zu unterfertigen.

§ 12: Die Rechnungsprüfer

- 1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist einmal möglich.
- 2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und die Entlastung des Vorstandes und des Kassiers zu beantragen.
- 3. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung angehören. Für die Rechnungsprüfer gelten die Bestimmungen des § 9 Pkt. 8-10 sinngemäß.

§ 13: Das Schiedsgericht

- 1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Es ist ein Schlichtungsgremium im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§577 ZPO.
- 2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsgericht namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 4. Das Schiedsgericht muss vor seiner Entscheidungsfindung beiden Streitparteien ausreichend Gehör gewähren. Es fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung ist vereinsintern endgültig.

§ 14: Auflösung des Vereines

- 1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung und nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2. Die Jahreshauptversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, eine Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt. Sollte dies nicht möglich sein, ist das Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecke zuzuführen.

§ 15: Gleichbehandlung

Soweit in diesen Statuten Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen in ausschließlich männlicher Form verwendet werden, sind beide Geschlechter gemeint und gegebenenfalls in der jeweils zutreffenden Form zu verwenden.

Feldkirch-Gisingen, im Jänner 2006

Beschluss der Jahreshauptversammlung am 14.1. 2006